

**Kindereinrichtungen
Ordnung
Gemeinde Bad Bellingen**



Sehr geehrte Eltern,

gemeinsam mit Ihnen wollen wir in unserer Einrichtung für das Wohl Ihres Kindes Sorge tragen.

Ab dem Eintritt in den Kindergarten oder die Kinderkrippe wird Ihr Kind einen großen Teil des Tages in unserer Einrichtung verbringen. Es wird in einer Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens vielfältige Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit sich selbst und seiner Umwelt finden können. Es lernt Kinder verschiedener gesellschaftlicher Gruppen und Nationalitäten kennen.

Frühkindliche Erziehung und Bildung beinhalten darüber hinaus das Hinführen zu Toleranz, Solidarität, Verantwortungsbereitschaft, Selbständigkeit, Gemeinschaftsfähigkeit und Lernfreude.

In einem ganzheitlichen Erziehungsrahmen orientiert sich die pädagogische Arbeit an den Bedürfnissen und persönlichen Interessen Ihres Kindes.

Eine intensive Zusammenarbeit mit regelmäßigen Gesprächen und gemeinsamen Aktivitäten hilft uns, die pädagogische Arbeit an der Situation der Familien und Kinder orientieren zu können. Wir wünschen uns, dass sich Ihr Kind und Sie als Eltern, in unserer Einrichtung wohl fühlen und freuen uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen.

Bad Bellingen, 01. Januar 2013



Dr. Hoffmann, Bürgermeister

Die Gemeinde Bad Bellingen ist Träger von 3 Kindereinrichtungen. Für diese Arbeit sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und die folgende Ordnung maßgebend.

Aufgaben

Die Kindereinrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote soll sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes fördern.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkinderpsychologie und Kinderpädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Bildungsarbeit.

Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.

Die Erziehung soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

Aufnahme

In die Kindertageseinrichtungen werden Kinder entsprechend dem geltenden bundesweiten Rechtsanspruch (ab dem 01.08.2013, zum vollendeten 1. Lebensjahr), bzw. davor getroffenen kommunaler Anspruchsregelungen aufgenommen.

Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie die Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern, der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kindereinrichtung ärztlich untersucht werden.

Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens und der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, die nicht älter als 6 Wochen sein soll.

Nach Anmeldung erhalten die Personensorgeberechtigten eine Anmeldebestätigung, in der auch die Einrichtung angegeben wird, in dem das Kind einen Platz erhält.

Kündigung

Die Abmeldung kann nur zum Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich der Leiterin zu übergeben.

Kinder, die in die Schule wechseln, werden jeweils zum 31.07. eines jeden Jahres entlassen. Für diese Kinder ist keine schriftliche Abmeldung notwendig.

Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis ordentlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können unter anderem sein:

- a. Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen.
- b. Wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung ausgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung.
- c. Ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über 3 Monate, trotz schriftlicher Mahnung.
- d. Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Vor Ausschluss sind die Eltern zu hören. Eine Woche Bedenkzeit ist einzuhalten.

Besuch – Öffnungszeiten – Schließungszeiten - Ferien

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindereinrichtung regelmäßig besucht werden. Fehlt ein Kind, ist die Erzieherin zu benachrichtigen.

Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet.

Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.

Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit Ende der Sommerferien in der Einrichtung.

Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt.

Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung oder einzelnen Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben:

Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Arbeitsgruppen, Supervision, Fachkräftemangel, betrieblichen Mängeln. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

Elternbeitrag

Der Elternbeitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in eine Kindereinrichtung aufgenommen wird.

Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Eine Änderung des Elternbeitrages bleibt dem Träger vorbehalten. Zusätzlich wird ein Teegeld oder ein Essensgeld in der Einrichtung erhoben (siehe Merkblatt). Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, für den das Kind abgemeldet wurde.

Der Elternbeitrag wird jeweils im Voraus monatlich erhoben. Die Gemeinde empfiehlt die Erteilung einer Abbuchungsermächtigung.

Eltern, denen es nicht möglich ist, den Elternbeitrag zu entrichten, können öffentliche Hilfen gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz/Bundessozialhilfegesetz in Anspruch nehmen.

Versicherung

Die Kinder, die eine Einrichtung der Gemeinde besuchen, sind nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen gesetzlich gegen Unfall versichert (gesetzliche Unfallversicherung).

- a. auf dem direkten Weg zur und von der Kindereinrichtung
- b. während des Aufenthalts in der Einrichtung
- c. während aller Veranstaltungen außerhalb der Kindereinrichtung (Spaziergang, Feste, Ausflüge etc.)
- d. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur oder von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleiterin unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- e. Für den Verlust, Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielzeuge etc.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Bei Ausflügen mit Privatwagen besteht für Fahrer/innen und Insassen Versicherungsschutz.

Regelung in Krankheitsfällen

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz maßgebend. Näheres entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz.

Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Bei Feststellung der genannten Erkrankungen ist die Gruppenleitung / die Leiterin berechtigt, das Kind abholen zu lassen.

Die Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer ansteckenden Krankheit muss der Gruppenleitung / der Leitung sofort mitgeteilt werden.

Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtungsleiterin eine schriftliche Erklärung des/der Sorgeberechtigten oder des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

Chronische Erkrankungen, Geburtsfehler, Allergien, psychische und physische Auffälligkeiten, Immunschwäche und Immunkrankheiten oder sonstige Besonderheiten müssen der Leitung gemeldet werden, soweit dies im Interesse des Kindes oder zum Schutz sonstiger Personen erforderlich ist.

Aufsicht

Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.

Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird.

Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Gruppenerzieher / dem Träger, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.

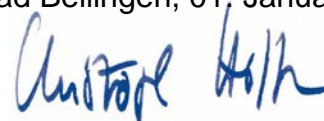
Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Personen. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind alleine nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht des Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Feste, Ausflüge, etc.) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

Elternarbeit

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt und vertreten.

Bad Bellingen, 01. Januar 2013



Dr. Hoffmann, Bürgermeister